



Endgültige Netzentgelte Strom der Gemeindewerke Lam

gültig ab:

01.01.2016

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Gemeindewerke Lam sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG und die Umlage zu abschaltbaren Lasten an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer.

1. Kunden mit 1/4-h Lastgangmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem)

a. Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a				Benutzungsdauer >= 2.500 h/a			
	Leistungspreis €/kW und Jahr		Arbeitspreis Ct/kWh		Leistungspreis €/kW und Jahr		Arbeitspreis Ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungs- netz (MS)	5,22	6,21	6,02	7,16	146,02	173,76	0,39	0,46
Umspannung (MS/NS)	4,82	5,74	6,80	8,09	161,18	191,80	0,55	0,65
Niederspannungs- netz (NS)	6,09	7,25	7,24	8,62	140,46	167,15	1,87	2,23

Sofern sich Entnahmestelle und Messstelle nicht in der gleichen Spannungsebene befinden, wird für die bei der Messung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle ein Aufschlag auf die 1/4-h-Messwerte (Leistung und Arbeit) von 2,5% berücksichtigt.

b. Entgelte für Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde					
	Messung €/Jahr		Messstellenbetrieb €/Jahr		Abrechnung €/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
MS (einschließlich Umspannung HS/MS)	153,68	182,88	417,71	497,07	194,47	231,42
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz			0,00	0,00		
NS (einschließlich Umspannung MS/NS)	153,68	182,88	358,03	426,06	194,47	231,42
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz			0,00	0,00		
Alle Spannungsebenen - Preisabschlag für						
kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung			0,00	0,00		
statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	0,00	0,00				

2. Kunden mit 1/4-h Lastgangmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem)

a. Netzentgelte

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW und Monat		Arbeitspreis Ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
MS	24,34	28,96	0,39	0,46
MS/NS	26,86	31,96	0,55	0,65
NS	23,41	27,86	1,87	2,23

b. siehe 1 b.



3. Netzreservekapazität

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	0 bis 200h/a €/kWa		200h/a bis 400h/a €/kWa		400h/a bis 600 h/a €/kWa	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
MS	45,01	53,56	54,01	64,27	63,01	74,98
MS/NS	52,38	62,33	62,85	74,79	73,33	87,26
NS	76,05	90,50	91,26	108,60	106,47	126,70

4. Kunden mit Standardlastprofil

a. Netzentgelte

Jahrespreissystem	Grundpreis €/Jahr		Arbeitspreis Ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
NS	29,50	35,11	7,51	8,94

Netzentgelte für Elektro-Speicherheizung

Jahrespreissystem	Grundpreis €/Jahr		Arbeitspreis Ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
NS	29,50	35,11	2,20	2,62

Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Jahrespreissystem	Grundpreis €/Jahr		Arbeitspreis Ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
NS	29,50	35,11	2,20	2,62

b. Entgelte für Messstellenbetrieb

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde					
	Messung €/Jahr		Messstellenbetrieb €/Jahr		Abrechnung €/Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Eintarifzähler	2,69	3,20	11,93	14,20	10,67	12,70
Zweitarifzähler	4,03	4,80	18,91	22,50	10,67	12,70
Mehrtarifzähler (>= 3)	4,03	4,80	20,00	23,80	10,67	12,70
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	9,12	10,85	20,00	23,80	10,67	12,70
Prepaymentzähler	4,03	4,80	45,00	53,55	10,67	12,70
1 od.2-Tarif-2-Richtungszähler	8,07	9,60	20,00	23,80	10,67	12,70
Messsysteme gem. § 21c EnWG	10,00	11,90	20,00	23,80	15,00	17,85
Pauschalanlage					10,67	12,70
Wandler			25,00	29,75		
Schaltgerät			12,02	14,30		
Telekommunikationskomponente Funk-Modem			80,00	95,20		
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem			40,00	47,60		
Intelligente Messeinrichtung gem. § 21b EnWG			20,00	23,80		



4. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferung werden für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das MS- und NS-Netz wird ab $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

	Ct/kvarh	
	netto	brutto
Preis für Blindstromlieferung	1,30	1,55

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. KWK-G-Umlage

Auf die Veröffentlichungen auf der Internetseite www.netztransparenz.de wird verwiesen.

7. Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung

Kategorie	Ct/kWh	
	netto	brutto
A' (Verbrauchsanteil \leq 1.000.000 kWh/a)	0,378	0,450
B' (Verbrauchsanteil $>$ 1.000.000 kWh/a)	0,050	0,060
C' (bestimmte Letztverbraucher, Stromkosten mehr als 4% des Umsatzes, Verbrauchsanteil $>$ 1.000.000 kWh/a)	0,025	0,030

8. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz

Kategorie	Ct/kWh	
	netto	brutto
A' (Verbrauchsanteil \leq 1.000.000 kWh/a)	0,040	0,048
B' (Verbrauchsanteil $>$ 1.000.000 kWh/a)	0,027	0,033
C' (bestimmte Letztverbraucher, Stromkosten mehr als 4% des Umsatzes, Verbrauchsanteil $>$ 1.000.000 kWh/a)	0,025	0,030

9. Konzessionsabgabe

Belieferung von:	Ct/kWh	
	netto	brutto
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und 7 KAV	0,110	0,131
Tariffkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,610	0,726
Sonstige Tariffkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,320	1,571

Die Gemeindewerke Lam sind als Netzbetreiber berechtigt, notwendige Anpassungen wegen Änderungen oder Einführung von Steuern, Abgaben und anderer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie bei Erlass von Rechtsverordnungen oder aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gerichtlicher Verfahren unmittelbar oder mittelbar entstehender Mehr- oder Minderkosten vorzunehmen. Somit können Entgelte, gegebenenfalls auch für vergangene Zeiträume, auch nach Beendigung der Verträge zur Netznutzung, eventuell nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.